

Landgericht Hamburg

Hamburg, den 26.08.2022

Az.: 324 O 222/20

## Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung  
des Landgerichts Hamburg, Zivilkammer 24, am Freitag, 26.08.2022 in Hamburg

### Gegenwärtig:

Vorsitzender Richter am Landgericht [REDACTED]  
als Vorsitzender

Richterin am Landgericht [REDACTED]  
Richterin am Landgericht [REDACTED]  
als Beisitzer

Justizangestellte [REDACTED]  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In der Sache

**Matthias Schäller**, c/o Tanja-Irion.Law, Seilerstraße 18, 20359 Hamburg

- Kläger -

### Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin **Tanja Irion.Law**, Seilerstraße 18, 20359 Hamburg, Gz.: 10/20 gw D8/297-20

gegen

**Dr. Patrick Breyer**, [REDACTED] Belgien

- Beklagter -

### Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Breyer**, Schiersteiner Straße 37a, 65187 Wiesbaden, Gz.: B 22-01

erscheinen bei Aufruf der Sache:

### 1. Klägerseite:

- Prozessbevollmächtigte Frau Rechtsanwältin Irion

## 2. Beklagtenseite:

- Prozessbevollmächtigter Herr Rechtsanwalt Breyer

Die Sach- und Rechtslage wird eingehend erörtert.

Die Kammer weist nach vorläufiger Würdigung auf folgendes hin:

Der Unterlassungsantrag dürfte in der gebotenen Abwägung keine Aussicht auf Erfolg haben. Hierbei dürfte entscheidend ins Gewicht fallen, dass der Schutz des Artikels 16 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg auch auf wahrheitsgemäße Berichte aus öffentlichen Ausschusssitzungen des Landtages Schleswig-Holstein zu erstrecken sein dürfte. Solche Berichte bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei. Dies betrifft direkt die Namensnennung in der Ergänzung der Berichterstattung vom 28.01.2019, dürfte aber auch auf die weitere Namensnennung am Beginn der Berichterstattung zu übertragen sein.

Ein Löschungsanspruch aus Artikel 17 DSGVO dürfte bei der gebotenen Abwägung nicht bestehen.

Für eine mit dem Antrag zu 3. begehrte Verschwiegenheit sieht die Kammer keine Rechtsgrundlage.

Die Klägervertreterin erklärt:

Ich stütze den Antrag zu 3. auf die §§ 171 b), 174 GVG und erklärt, der Kläger ist weiter als V-Mannführer tätig.

**Vor diesem Hintergrund beantrage ich den Ausschluss der Öffentlichkeit.**

Der Beklagtenvertreter erklärt:

Dies bestreite ich mit Nichtwissen.

Nach Beratung der Kammer wird

**beschlossen und verkündet:**

Der Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird zurückgewiesen.

**Gründe:**

Es liegen keine hinreichenden Anhaltspunkte für einen den Ausschluss der Öffentlichkeit rechtfertigenden Sachverhalt im Sinne des § 172 GVG vor. Insbesondere ist eine konkrete Gefährdung von Leben, Laib oder Freiheit des Klägers nicht ersichtlich.

**Klägervertreterin erklärt:**

Es hat für den Kläger keine dienstrechtlichen oder disziplinarischen Konsequenzen im Hinblick auf seine Rolle in der sogenannten „Rocker-Affäre“ gegeben.

**Die Klägervertreterin erklärt nach Rücksprache mit ihrem Mandanten:**

Ich nehme die Klage auf dringendes Anraten des Gerichts zurück.

Vorgelesen und genehmigt.

**Beklagtenvertreter stellt Kostenantrag.**

**Beschlossen und verkündet:**

Die Kosten des Rechtsstreits trägt nach Rücknahme der Klage der Kläger.

**Beschlossen und verkündet:**

Der Streitwert wird auf Euro 10.000,00 festgesetzt.

Vorsitzender Richter am Landgericht

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle